

Richtlinien zu Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum

1. Allgemeine Hinweise

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt durch das Ordnungsamt. Das in der Sondernutzungssatzung beschriebene Antragsverfahren ist rechtzeitig durchzuführen.

Die Vergabe der Freiflächen an den Ortseingangspräsentationstafeln ist örtlichen, kulturellen Veranstaltungen vorbehalten. Die Vergabe erfolgt durch die Tourismus- und Kulturabteilung.

2. Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum

Zur Vermeidung einer Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Werbeanlagen, wodurch die Wahrnehmbarkeit der Verkehrseinrichtungen und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Flächen herabgesetzt wird oder das gestalterische Ortsbild beeinträchtigt wird, sind bei der Genehmigung von Werbeanlagen folgende Vorgaben zu beachten:

Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen (Plakatierung oder Werbetafeln) werden nur für besondere, örtliche oder überörtliche Veranstaltungen wie Märkte, Messen, Ausstellungen etc. genehmigt. Die Genehmigung ist **rechtzeitig** (ca. 2 Wochen vor dem Termin) zu beantragen.

Anzahl der pro Veranstaltung zulässigen Werbeträger (Plakate) max: **16 Plakate**

Der Erlaubnisnehmer erhält eine entsprechende Anzahl von Aufklebern, die aus Kontrollgründen an den aufzuhängenden Plakaten/Werbetafeln anzubringen sind. Plakate ohne Aufkleber gelten als ungenehmigt. (Ein doppelseitiges oder von beiden Seiten angebrachtes Plakat zählt als ein Plakat).

Dauer der Genehmigung: max. 14 Tage vor und bis zu 3 Tage nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung;

Zugelassene Örtlichkeiten bzw. Straßeneinrichtungen:

Plakatierungen werden innerhalb der Ortsdurchfahrten entlang folgender Straßen zugelassen:

- Säckinger Straße, Waldshuter Straße, Luttinger Straße und Hauensteiner Straße (L 154 - ehemals B 34). **Hinweis:** der Bereich zwischen Kreuzung Flößerstraße (L 151a - Zollampel) und Ortseingang Luttingen liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt, hier ist keine Plakatierung zulässig.
- Gemeindefstraße „Laufenpark“
- Hännerstraße (K 6543) bis zum Kreisverkehr (Einmündung Rappensteinstraße)
- Binzger Straße (K 6542) in Binzgen
- Lindenstraße (K 6542)
- Rotzler Straße (L 151a)

Weiterhin gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Es wird **maximal die Plakatgröße DIN A1** für die Anbringung an Straßenlaternen zugelassen.
2. Die Plakate und Werbetafeln sind so anzubringen, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.
3. Plakate und Werbetafeln dürfen auf Geh- oder Radwegen aufgrund der Verletzungsgefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht in Kopfhöhe aufgehängt werden. Die Unterkante eines einzelnen Plakates oder einer Werbetafel muss sich in einer Höhe von mind. 2,20 m befinden.

4. Aus statischen Gründen (Windbruch) dürfen an einer Laterne maximal 2 Werbeträger übereinander befestigt werden. Evtl. bereits angebrachte Plakate sind hierbei mit einzurechnen.
5. Die Plakate sind auf geeignete Trägermaterialien aufzukleben (z. B. Hartfaser) oder mit Alu- u. Kunststoffrahmen (sog. Fahnen) anzubringen.
6. Plakate und Werbetafeln dürfen nicht an den Masten amtlicher Verkehrszeichen, Bäumen, Bauzäunen, sowie an der Heilig-Geist-Brücke befestigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

Bei der Fixierung an Straßenlaternen dürfen nur Kunststoffbänder oder entsprechend verkleidete Metallvorrichtungen verwendet werden, sodass eine Beschädigung der Masten ausgeschlossen ist.

Gebührenfestsetzung:

- pro Genehmigung wird die allg. Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Satzung erhoben
- pro angefangene Werbewoche wird eine Sondernutzungsgebühr von 5 € berechnet, die Höchstgebühr beträgt 15 €/Monat.

3. Plakatierungen anlässlich von Wahlen

Geeignete, öffentliche Flächen als Standorte für Großplakate stehen im Stadtgebiet entlang der Hauptverbindungsstraßen nicht zur Verfügung.

Für die Wahlplakatierung ist rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

1. Es wird **maximal die Plakatgröße DIN A1** für die Anbringung an Straßenlaternen zugelassen.
2. Um einer übermäßigen Plakatflut entgegenzuwirken, wird der Zeitraum für die Anbringung auf **max. 6 Wochen**, gerechnet ab dem Samstag vor dem jeweiligen Wahltermin beschränkt.
3. Die örtliche Beschränkung der Plakatierung wird für die Wahlwerbung aufgehoben; damit können in allen Ortsteilen Plakate aufgehängt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortsteile darf nicht plakatiert werden.

Plakatierungen sind nicht zulässig:

- a) in der Hauptstraße (einschl. Halde) und Bahnhofstraße sowie entlang der Flößerstraße (L 151a zwischen Zoll und Ampelanlage L 154)
 - b) in einem Bereich von 50 m um den Haupteingang von öffentlichen Gebäuden (Schulen, Rathaus, Kindergärten etc.)
4. Es wird keine maximale Plakatanzahl vorgeschrieben, die einzelnen Plakate müssen auch nicht mit einem „genehmigt“-Aufkleber versehen werden.
 5. Wahlwerbung einer gleichen Partei/gruppierung/Kandidaten darf nicht unmittelbar hintereinander angebracht werden. Es ist ein Abstand von mind. 4 Straßenlaternen einzuhalten.
 6. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Satzung festgesetzt.
 7. **Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie.**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) in öffentlicher Sitzung am 17.05.2021 beschlossen.

Ulrich Krieger
Bürgermeister

